Modalitäten für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals mit einschließen. Der Rat unterstreicht, dass das Personal der Vereinten Nationen das Recht hat, in Selbstverteidigung zu handeln.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, den Prozess der Durchführung einer allgemeinen und umfassenden Überprüfung der Sicherheit bei Friedenssicherungseinsätzen abzuschließen, mit dem Ziel, weitere konkrete und praktische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals auszuarbeiten und anzuwenden.

Der Rat hält es für wichtig, dass für jeden Friedenssicherungseinsatz und humanitären Hilfseinsatz ein umfassender Sicherheitsplan ausgearbeitet wird und dass die Mitgliedstaaten und das Sekretariat während der Anfangsphase der Ausarbeitung und Anwendung dieses Plans uneingeschränkt kooperieren, damit unter anderem ein offener und sofortiger Informationsaustausch über Sicherheitsfragen gewährleistet ist.

Der Rat unterstreicht außerdem in Anbetracht dessen, dass der Gaststaat größere Verantwortung für die körperliche Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals übernehmen muss, wie wichtig es ist, dass in jedes Abkommen über die Rechtsstellung von Truppen und jedes Abkommen über die Rechtsstellung von Missionen konkrete und praktische Maßnahmen aufgenommen werden, die auf den Bestimmungen des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal beruhen.

Der Rat erinnert daran, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen, das beigeordnete Personal sowie das humanitäre Personal verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen zu befolgen und zu achten.

Der Rat vertritt die Auffassung, dass es unabdingbar ist, die Sicherheitsvorkehrungen weiter zu verstärken, ihre Verwaltung zu verbessern und angemessene Ressourcen für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals zuzuweisen."

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997, 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4101. Sitzung am 10. Februar 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Neunter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/2000/24)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁹:

²²⁹ S/PRST/2000/5.

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2000 behandelt, der gemäß seiner Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999 vorgelegt wurde ²³⁰.

Der Rat spricht der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für den Beitrag aus, den sie zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik geleistet haben, sowie für die wichtige und greifbare Unterstützung, die sie zu Gunsten der Abhaltung freier und fairer Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte, der Ausbildung der Polizei und der Einleitung unerlässlicher politischer, sozialer und wirtschaftlicher Reformen in der Zentralafrikanischen Republik gewährt haben. Der Rat dankt allen Ländern, die an der Mission beteiligt waren und zu ihrem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den truppenstellenden Ländern.

Der Rat erkennt die beträchtlichen Fortschritte an, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Übereinkommen von Bangui²³¹ und des Nationalen Aussöhnungspakts²³² erzielt hat, welche die Grundlagen für Frieden und Stabilität in dem Land sind.

Der Rat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf den Fortschritten aufzubauen, die während der Anwesenheit der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik in dem Land erzielt wurden, und entschlossen darauf hinzuarbeiten, die demokratischen Institutionen zu stärken, die Reichweite der Aussöhnung und der nationalen Einheit zu vergrößern und die Reform und Gesundung der Wirtschaft zu fördern. Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, die Auflagen der mit den internationalen Finanzinstitutionen vereinbarten Programme für die Wirtschaftsreform und die finanzielle Konsolidierung auch weiterhin zu erfüllen. Der Rat fordert die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und insbesondere die bilateralen und multilateralen Geber auf, die von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen tatkräftig zu unterstützen. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, den Flüchtlingen und Vertriebenen in der Zentralafrikanischen Republik und in den anderen Ländern der Region internationale Hilfe zukommen zu lassen und so zur regionalen Stabilität beizutragen.

Der Rat begrüßt es, dass die zentralafrikanischen Behörden drei Gesetze zur Neustrukturierung der Streitkräfte erlassen haben und die Regierung Verordnungen zur Anwendung dieser Gesetze herausgegeben hat. Der Rat legt den zentralafrikanischen Behörden nahe, mit Hilfe der Vereinten Nationen tatkräftig konkrete Pläne für die Abhaltung einer Tagung in New York auszuarbeiten und vorzulegen, auf der die finanziellen und sonstigen Ressourcen mobilisiert werden sollen, die für die wirksame Durchführung des Programms für die Neustrukturierung der zentralafrikanischen Streitkräfte und des Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms notwendig sind. Der Rat fordert die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, diese Programme zu unterstützen.

Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluss der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen aufzulösen, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Spezialtruppe durch eine voll in die nationalen Streitkräfte eingegliederte Einheit unter der Befehlsgewalt des Stabschefs der zentralafrikanischen Streitkräfte ersetzt wird und dass ihre Aufgabe streng darauf beschränkt sein wird, die höchsten Staatsorgane zu schützen.

 $^{^{230}}$ S/2000/24.

²³¹ S/1997/561, Anhänge III-VI.

²³² S/1998/219, Anhang.

Der Rat begrüßt außerdem den von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik akzeptierten Beschluss des Generalsekretärs, für einen am 15. Februar 2000 beginnenden anfänglichen Zeitraum von einem Jahr das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik unter der Führung eines Beauftragten des Generalsekretärs einzurichten, und ermutigt die zentralafrikanischen Behörden und das Büro, eng miteinander zusammenzuarbeiten. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Hauptaufgabe des Büros sein wird, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung unternimmt, um den Frieden und die nationale Aussöhnung zu konsolidieren, die demokratischen Institutionen zu stärken und die Mobilisierung politischer Unterstützung und der für den nationalen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Gesundung in der Zentralafrikanischen Republik notwendigen Ressourcen auf internationaler Ebene zu erleichtern, und dass das Büro außerdem die Aufgabe hat, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verfolgen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen zu fördern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit des Büros, die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und insbesondere den Stand der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 30. Juni 2000 und danach alle sechs Monate einen Bericht vorzulegen."

Am 1. Mai 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. April 2000 betreffend Ihre Absicht, Cheikh Tidiane Sy (Senegal) zu ihrem Beauftragten in der Zentralafrikanischen Republik und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen²³⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 3. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. September 2000 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern²³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats entsprechend Ihrem Ersuchen zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

²³³ S/2000/367.

²³⁴ S/2000/366.

²³⁵ S/2000/944.

²³⁶ S/2000/943.